

Betreuungsvereinbarung

zwischen der

Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH - nachfolgend Träger der Tagespflege genannt -
und

Frau / Herrn _____

wohnhaft _____, _____ Dortmund

- nachfolgend Tagesgast genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Der Tagesgast wird ab _____ in der
Tagespflegestation des Seniorenheimes

aufgenommen.

§ 2 Leistungen

(1) Allgemeine Leistungen

- a) Die Tagespflegestation bietet dem Tagesgast Verpflegung in Form von drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee).

Bei ärztlicher Verordnung wird auch Schon- und Diätkost angeboten.

Die Tagespflege ist von Montag bis Freitag in der Zeit

von _____ bis _____ Uhr geöffnet.

- b) Zum Leistungsangebot des Seniorenheimes gehört ferner die allgemeine Betreuung des Tagesgastes, sein Recht auf Teilnahme an den vom Heim angebotenen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen.
- c) Die Tagespflege bietet entsprechend der Leistungsfähigkeit des Tagesgastes Gruppenaktivitäten an, wie z. B. Backen, Kochen, Basteln, die der Tagesgast in Anspruch nehmen kann.
- d) Auf Wunsch organisiert die Tagespflege einen Hol- und Bringdienst für das nähere Einzugsgebiet, d. h., der Tagesgast wird morgens geholt und abends zurück zur Wohnung gebracht.

Diese Leistung ist nicht im Tagespflegesatz enthalten und wird gesondert berechnet.

(2) Medizinische Versorgung/Körperpflege und therapeutische Maßnahmen

Die pflegerischen Leistungen und therapeutischen Maßnahmen umfassen:

- a) Grundpflege mit allen notwendigen Pflegediensten einschließlich der Körperpflege.

- b) regelmäßige persönliche Hilfen zur Bewältigung der besonderen Lebenslage eines pflegebedürftigen Menschen, soweit diese Hilfen den üblichen Pflegediensten zuzurechnen sind.

- c) Behandlungspflege, d. h. Pflegedienste im Zusammenhang mit ärztlichen Verordnungen werden je nach Bedarf und Notwendigkeit und in Absprache mit dem behandelnden Arzt vom Mitarbeiterteam der Tagespflege gewährleistet.

Sollten Ansprüche gegenüber einer Krankenkasse bestehen, werden diese geltend gemacht.

- d) aktivierende Hilfen zur Erhaltung bzw. Wiedererlangung körperlicher und geistiger Fähigkeiten, die über die notwendigen Pflegedienste hinausgehen, soweit dies möglich ist und sie im Einzelfall ärztlich genehmigt und / oder verordnet wurden, wie z. B. Gehübungen, Gymnastik, Gedächtnis- und Orientierungstraining und Beschäftigungstherapien.

Für ärztlich verordnete ambulante Therapien, wie z. B. Krankengymnastik, Sprachheilbehandlung und Ergotherapie sowie medizinische Fuß- und Handpflege können Fachkräfte vermittelt werden. Diese Sonderleistungen sind nicht im Tagespflegesatz enthalten, sondern werden von den freiberuflichen Fachkräften direkt mit der zuständigen Krankenversicherung oder dem Tagesgast abgerechnet. Für verordnete Anwendungen haben die Krankenversicherungen Selbstbeteiligungen vorgesehen. Diese Gebühren sind nicht im Tagespflegesatz enthalten und müssen direkt an den Fachtherapeuten entrichtet werden.

(3) Betreuung und Beratung

Eine Betreuung und Beratung kann für Tagesgäste und Angehörige erfolgen, wie z. B. bei Finanzierungsproblemen der Tagespflege, bei psychi-

schen und sozialen Schwierigkeiten oder bei der Beschaffung von Hilfsmitteln.

§ 3 Entgelt

- (1) Die Entgelte für Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Träger der Tagespflege und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SHB XI und des Bundessozialhilfegesetzes vereinbart sind. Die Entgelte sind für alle Tagesgäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.
- (2) Die derzeit gültigen Leistungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 1 zum Vertrag.
- (3) Der Träger der Tagespflege kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Der Träger der Tagespflege ist berechtigt, beim Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht. Der Träger der Tagespflege wird die Erhöhung spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen.
- (4) Der Tagesgast erhält monatlich eine Rechnung, aus der die Anzahl der Anwesenheitstage, der Einzelbetrag sowie die Kosten für Sonderleistungen (z. B. Hol- und Bringdienst) ersichtlich sind.

Das Leistungsentgelt ist jeweils innerhalb einer Woche nach Rechnungserstellung zu zahlen. Soweit andere Kostenträger einen Zuschuss für den Aufenthalt in der Tagespflege zahlen, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Der Tagesgast entscheidet selbst, inwieweit Anträge auf Zuschüsse oder Beihilfen beim örtlichen Sozialhilfeträger oder sonstigen Beihilfestellen und Kostenträgern gestellt werden. Entsprechende Beratung und Hilfestellung wird vom Träger der Tagespflege angeboten.

§ 4 Datenschutz

- (1) Dem Tagesgast ist bekannt, dass der Träger der Tagespflege personenbezogene Daten aufnimmt, wie z. B. Pflegedokumentationen oder für die Abrechnung. Der Träger der Tagespflege verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Hilfeleistung zu verwenden und nicht unbefugt zu offenbaren.
- (2) Der Tagesgast hat das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (3) Der Tagesgast entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von der Schweigepflicht, als dies für die Durchführung ärztlicher Verordnungen durch die Tagespflege erforderlich ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Träger der Tagespflege haftet gegenüber dem Tagesgast für eingebrachte Sachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Aufsicht und Betreuung

Die Tagespflege ist keine geschlossene Einrichtung der Altenhilfe. Nur Personen, bei denen vom Vormundschafftsgericht eine Betreuung, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht einschließt, eingerichtet wurde, und bei denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht schriftlich für die Öffnungszeiten auf die Tagespflege übertragen wurde, können am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.

§ 7 Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung kann von dem Tagesgast oder dem Träger der Tagespflege innerhalb des ersten Monats täglich gekündigt werden, danach mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck des Vertragsverhältnisses soweit wie möglich entsprechende wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart. Dasselbe gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Dortmund, den _____

Im Auftrage

(Städt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH)

(Tagesgast)